

BGer 5A_372/2024 vom 1. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_372_2024

FR: TF 5A_372/2024 du 1 juillet 2024

IT: TF 5A_372/2024 del 1 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die zweite Mahnung, sondern er erhebt eine Rechtsverweigerungsbeschwerde im Kontext mit seinem bislang unbehandelten Erlassgesuch vom 10. Dezember 2023, welches er nach der ersten Mahnung beim Kantonsgericht St. Gallen gestellt hatte.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögerung eines Entscheides durch das kantonale letztinstanzliche Gericht kann beim Bundesgericht jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG).

E. 2

Indes ist die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde keine eigene Beschwerdeart und das zutreffende Rechtsmittel ist anhand des Entscheides zu bestimmen, der verweigert bzw. verzögert wird (Urteile 5A_393/2012 vom 13. August 2012 E. 1.2; 5A_12/2018 vom 26. September 2018 E. 1; 5A_911/2019 vom 28. Januar 2020 E. 1; 5A_1041/2019 vom 2. April 2020 E. 1).

Der Erlass von Gerichtskosten erfolgt in einem eigenen Verfahren und es geht mithin nicht um die Anfechtung einer das Schicksal der Hauptsache (KESB-Angelegenheit) teilenden Kostenfrage. Der Streitwert beträgt deshalb vorliegend Fr. 800.-- und der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ist nicht erreicht. Entsprechend steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

E. 3

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Der Beschwerdeführer müsste mithin darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte durch das unterbliebene Behandeln seines Erlassgesuches verletzt sind. Da er keine solchen Verfassungsrügen erhebt, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden. Weil er juristischer Laie ist und die vorstehenden Beschwerdeanforderungen für ihn nicht leicht ersichtlich waren, zumal bei einer Rechtsverweigerung zwangsläufig keine Rechtsmittelbelehrung vorliegt, sei indes der Vollständigkeit halber festgehalten, was folgt:

Dass der Beschwerdeführer bezüglich der mit Entscheid vom 26. Januar 2023 auferlegten Gebühren ein Erlassgesuch gestellt hat und dieses (durch ein Versehen) unbehandelt blieb, wird seitens des Kantonsgerichts nicht in Frage gestellt und normalerweise führt eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde dazu, dass die Vorinstanz die unterlassene Handlung innert nützlicher Frist vornimmt, so dass die beim Bundesgericht

eingereichte Beschwerde gegenstandslos wird. Vorliegend hat das Kantonsgericht jedoch für das weitere Vorgehen vernehmlassungsweise auf sein Schreiben vom 29. Mai 2024 an den Beschwerdeführer verwiesen, in welchem es diesem mitgeteilt hat, dass zunächst der Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens abgewartet, sodann über das Ausstandsgesuch befunden und schliesslich das Erlassgesuch behandelt werde. Nachdem das Kantonsgericht folglich die Behandlung des Erlassgesuches vom Vorliegen des bundesgerichtlichen Urteils abhängig macht, wäre es bei voller Kognition in Gutheissung der Beschwerde aufzufordern gewesen, das Erlassgesuch an die Hand zu nehmen. Eine solche im Dispositiv des vorliegenden Urteils erscheinende Aufforderung scheidet indes an den fehlenden Verfassungsrügen, welche zu einem Nichteintretensentscheid führen.

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde aus formellen Gründen nicht eingetreten werden. Angesichts der konkreten Umstände ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.